

Inhalt

• Wissenswertes	1
UBA – Veröffentlichung zur Berücksichtigung von Klimaschutz- und Ressourcenschutzaspekten in der öffentlichen Beschaffung	1
• Recht	2
Wann darf auf eine Losvergabe verzichtet werden?	2
• International	4
Aus der EU	4
EU-Entwaldungsverordnung kommt später	4
Europäisches Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzgesetz – Öffentliche Auftragsvergabe im Wachsamkeits- und Notfallmodus	4
Evaluierung der EU-Vergaberichtlinien geplant	5
• Veranstaltungen	6
10. Dezember 2024: Die Vergabe von Rahmenvereinbarungen und die Vergabe von IT- Leistungen Zwei Themenkomplexe. Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung für Auftraggeber und Bieter, die ihr Wissen vertiefen wollen	6
23. Januar 2024 Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	6
• Impressum	7



Wissenswertes

UBA – Veröffentlichung zur Berücksichtigung von Klimaschutz- und Ressourcenschutzaspekten in der öffentlichen Beschaffung

Mit dem Bericht werden Bedarfsträgern und Beschaffungsstellen Hinweise zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des Klimaschutzgesetzes (KSG) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der öffentlichen Beschaffung des Bundes gegeben. Das betrifft das allgemeine und spezielle Berücksichtigungsgebot für Klimaschutzaspekte in § 13 Abs. 2 und 3 des KSG, den CO₂-Schattenpreis in § 13 Abs. 1 KSG sowie die Bevorzugungspflicht für ressourcenschonende Produkte in § 45 Abs. 2 Satz 1 KrWG. Die Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Klima- und Ressourcenschutzaspekte in den einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens (z. B. Bedarfsermittlung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, Leistungsbeschreibung) werden systematisch in den einzelnen Kapiteln erläutert. Berücksichtigt wird die Rechtslage im Ober- und Unterschwellenbereich (GWB, VgV, UVgO) und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) Bund. Den Bericht finden Sie [hier](#).



Recht

Wann darf auf eine Losvergabe verzichtet werden?

Will der Auftraggeber von der Losaufteilung absehen, muss er sich zum einen im Detail mit dem grundsätzlichen Gebot der Fachlosvergabe auseinandersetzen, zum anderen mit den im konkreten Fall dagegensprechenden Gründen.

Sachverhalt:

Der Antragsgegner (AG) hat im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb den Bau einer Zügelgurtbrücke BW 5 in Stahlverbundbauweise mit einer Gesamtlänge von 1.465 m mit zugehörigen Teilbauwerken BW 10 Lärmschutzbauwand, BW 11 Kollisions- und Irritationsschutzwand und BW 12 Uferwand EU-weit ausgeschrieben.

Die Untersuchung der fachlosen Vergabe im Vorfeld der Bekanntmachung führte zu der Entscheidung, die Kollisions- und Irritationsschutzwände aufgrund der engen technischen Verzahnung mit den Über- und Unterbauten des Bauwerkes sowie der neu zu erstellenden Verkehrsanlage im Anschlussbereich des Bauwerkes gemeinsam mit dem Bauwerk herzustellen und auf die losweise Vergabe zu verzichten.

Zur Begründung wurde auf die Anordnung der Bohrpfähle der Wände (BW 10 und 11) am Übergangsbereich von Bauwerk zur freien Strecke eingegangen. Die Anordnung der Bohrpfähle hat direkten Einfluss auf die Herstellung der Widerlager und der anschließenden Dämme der freien Strecke. Beim Straßenbau vor und hinter der Brücke sollten mindestens die Gründungen, die Pfosten und die Sockelelemente der Kollisions- und Irritationsschutzwände zeitlich mit dem Brückenbau hergestellt werden. Diese dienen als Stützwand für den Straßendamm. Im Weiteren wurde auf die Abhängigkeit des Herstellungszeitpunktes von der Herstellungstechnologie für die Vorlandbrücken eingegangen. Die Montagetechnologie sollte Gegenstand des Verhandlungsverfahrens sein. Die gesonderte Vergabe der übrigen Wandelemente berge die Gefahr von Beschädigungen am Korrosionsschutz der in einem anderen Los gestellten Pfosten. Die vollständige Begründung enthält weitere Argumentationen, die auch zeitliche Faktoren und eine Beschleunigungsvergütung für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau berücksichtigt.

Der Verzicht auf die losweise Vergabe wird von der Antragstellerin (ASt), einem mittelständischen, auf die Errichtung von Schutzwänden spezialisierten Bauunternehmen gerügt. Die ASt ist an einer Bewerbung für die Errichtung der BW 10 und 11 interessiert und stellt nach Zurückweisung der Rüge einen Nachprüfungsantrag.

Die Vergabekammer weist den Nachprüfungsantrag zurück, die ASt wendet sich mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 23.05.2024, 1 VK 01/24 an das OLG Rostock. Nach Auffassung der ASt ist die Gesamtvergabe weder aus wirtschaftlichen noch aus technischen Gründen erforderlich.

Entscheidung:

Mit Erfolg! Auf die sofortige Beschwerde der ASt wird der Beschluss der Vergabekammer abgeändert. Das Vergabeverfahren wird in den Stand vor der Ausschreibung zurückversetzt. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, im Fall fortbestehender Beschaffungsabsicht unter Berücksichtigung der Auffassung des Senats zunächst die Prüfung zu wiederholen, ob die BW 10 und 11 zusammen in einem gesonderten Fachlos auszuschreiben sind.

Es wurde zu Recht nicht in Zweifel gezogen, das Schutzwandarbeiten fachlosgeeignet sind. Sie bilden bei Straßenbauarbeiten ein eigenes abgrenzbares Gewerk und es existiert ein eigenständiger Angebotsmarkt.

Dezember 2024

Sofern der AG auf die Entscheidung des OLG Düsseldorf aus dem Jahr 2009 Bezug nimmt, erfolgt der Hinweis, dass die Rechtsprechung bereits damals von einem Regel-/Ausnahmeverhältnis ausging. Im Ergebnis einer umfassenden Abwägung müssen die für eine zusammenfassende Vergabe sprechenden Gründe nicht nur anerkanntenswert sein, sondern überwiegen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25. November 2009 – VII-Verg 27/09 –, Rn. 53 54, juris). Die als Ergebnis der Untersuchung erarbeiteten Erläuterungen genügen für eine beanstandungsfreie Entscheidung über die Fachlosaufteilung nicht.

Inwieweit eine sukzessive Ausschreibung tatsächlich negative Auswirkungen auf den Bauablauf und die Gesamtbauzeit gehabt hätte, lässt sich aus der Dokumentation des AG nicht nachvollziehen. Zudem geht die Einschätzung des AG, bei getrennter Ausschreibung hätte sich auf jeden Fall eine nachlaufende Herstellung der Schutzwände ergeben, von einem unzutreffenden Sachverhalt aus. Die Ausschreibung des zu bildenden Fachloses wäre nach Ansicht des Vergabesenaats bereits zum vorgesehenen Zeitpunkt des Zuschlags für die Brückenbauarbeiten möglich gewesen. Die zu erbringenden Schutzwandarbeiten sollten zu diesem Zeitpunkt weitgehend feststehen.

Das Vergabeverfahren dürfte zudem zügig abzuschließen sein, da die Tätigkeiten nicht erst durch Verhandlungen mit dem Schutzwandbauer auszugestalten sind. Verzögerungen des Bauablaufs und der Bauzeit sind nicht zwingend zu erwarten, da die Schutzwandarbeiten nicht zu einer frühen Phase des Brückenbaus erfolgen. Als eigentliches Problem wurde in der mündlichen Verhandlung erarbeitet, dass die exakte Ausführungszeit vom konkreten Bauablauf abhängt. Dies kann bei der Werkstattplanung der Brückenbauers Anpassungen unterliegen. Es besteht die Möglichkeit vertraglich festzulegen, wie auf Verzögerungen zu reagieren wäre. Weshalb vertragliche Bindungen nicht möglich sein sollen, ist nicht nachvollziehbar.

Es bestünde die Alternative, dass für die Leistungserbringung des Schutzwandbauers ein Leistungszeitraum festgelegt wird, in welchem dieser auf Abruf innerhalb bestimmter Fristen bereitstehen müsste.

Zwar mag dies Auswirkungen auf den Preis haben, beide Varianten dokumentieren aber keinen maßgeblichen Unterschied zur Gesamtvergabe. Der Brückenbauer muss sich ebenfalls in geeigneter Art und Weise der Leistungsfähigkeit seines Nachunternehmers versichern und dies im Angebot einpreisen. Tut er dies nicht, besteht das Risiko, kurzfristig keinen Schutzwandbauer zu finden.

Die wesentliche Unterscheidung ist, dass ein Generalunternehmer nicht ausschreibungspflichtig agiert, somit flexibler gestalten kann. Eine evtl. Verschiebung von Anschlusspunkten für die Pfosten im Bereich der Strombrücke je nach Länge der Schüsse/Takte ist nicht erkennbar, was maßgebliche Änderungen im Schutzwandbau erfordere. Die Länge der Wandelemente und die Abstände zwischen den Anschlusspunkten seien festgelegt. Allenfalls im Zwickelbereich könnten – allerdings in begrenztem Umfang – Anpassungen erforderlich werden.

Praxistipp:

Mit dieser Entscheidung wird erneut verdeutlicht, dass der Verzicht auf die losweise Vergabe an hohe Anforderungen geknüpft ist, um dem Gebot der Mittelstandförderung gerecht zu werden. Den im Vorfeld erarbeiteten, weitreichenden Begründungen fehlt es vorliegend an der Argumentation, inwieweit sich der Koordinierungsaufwand mit einem Nachunternehmer zur Installation von Schutzwänden von dem unterscheidet, der mit dem Auftragnehmer eines Fachloses entstehen würde. Ein erweiterter Planungsaufwand für die Vergabestelle kann dann gelten, wenn die Gesamtvergabe nicht lediglich den Koordinierungsaufwand delegiert.

[OLG Rostock, Beschluss vom 18.07.2024, 17 Verg 1/24](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 6173 8110



International

Aus der EU

EU-Entwaldungsverordnung kommt später

Die Europäische Kommission hatte am 02.10.2024 eine Verschiebung der Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten (EUDR) vorgeschlagen. Der Rat der EU und das EU-Parlament haben dem jetzt zugestimmt. Die Regelungen sind damit für mittlere und große Unternehmen erst zum 30.12.2025 und für Klein- und Kleinunternehmen zum 30.06.2026 anwendbar. Parallel zur vorgeschlagenen Verschiebung hat die Kommission ein [Leitliniendokument](#) und eine dritte erweiterte Ausgabe der „FAQs“ veröffentlicht. Außerdem wurde ein strategischer Rahmen für die internationale Zusammenarbeit veröffentlicht, um weltweit abholzungsfreie Lieferketten zu fördern.

Die Entwaldungsverordnung soll verhindern, dass Lieferketten bestimmter Produkte wie zum Beispiel Holz, Kaffee, Palmöl, Soja oder Kautschuk zu einer globalen Entwaldung beitragen. Die Verordnung ist umstritten, da deren Umsetzung erhebliche bürokratische Belastungen für die betroffenen Unternehmen mit sich bringe und nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Wertschöpfungsketten befürchtet werden.

Europäisches Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzgesetz – Öffentliche Auftragsvergabe im Wachsamkeits- und Notfallmodus

Der Rat der Europäischen Union hat am 26.09.2024 eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen für Binnenmarkt-Notfälle und Resilienz angenommen (Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzgesetz/internal market emergency and resilience act – IMERA). Mit dem Gesetz wird u. a. auch die Grundlage für eine gemeinsame Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Mitgliedstaaten im Krisenfall geschaffen.

Hintergrund des Gesetzes sind die Ereignisse der COVID-Pandemie, die deutlich gemacht haben, dass die Union auf die Bewältigung von Krisensituationen nur unzureichend vorbereitet war. Für die zukünftige Krisenbewältigung sind eine bessere Vorbereitung und ein koordiniertes Vorgehen notwendig. Mittels der Aktivierung eines „Wachsamkeits-“ bzw. „Notfallmodus“ erfolgt die Beobachtung potenzieller Krisen durch eine Beratungsgruppe, deren Mitglieder von der Kommission und von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Sie beurteilt Situationen und empfiehlt Reaktionen, wenn der Wachsamkeits- oder Notfallmodus aktiviert wird. Die Reaktionen werden dann auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten koordiniert.

Der IMERA sieht folgende Maßnahmen vor: gezieltes Auskunftersuchen an Wirtschaftsteilnehmer, vorrangige Anforderungen krisenrelevanter Produkte, beschleunigtes Verfahren zur Markteinführung bestimmter Produkte, Ausnahmen von produktspezifischen Vorschriften, Vergabe öffentlicher Aufträge.

Titel V der Verordnung – Vergabe öffentlicher Aufträge normiert in drei Kapiteln die Vergabe öffentlicher Aufträge während eines Wachsamkeits- oder Notfallmodus (Krisenfall) für den Binnenmarkt. Kapitel I regelt die Möglichkeit von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für Rechnung oder im Namen der Mitgliedstaaten, die sich durch die Kommission vertreten lassen, Waren und Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung oder krisenrelevante Waren und Dienstleistungen im Rahmen einer gemeinsamen Auftragsvergabe zu beschaffen. In einer entsprechenden Vereinbarung erfolgt eine Festlegung der genauen Bedingungen für die Auftragsvergabe, einschließlich der praktischen Modalitäten, der vorgeschlagenen Höchstmengen, der Bedingungen für den gemeinsamen Erwerb oder die gemeinsame Anmietung für Rechnung oder im Namen der beteiligten Mitgliedstaaten sowie der Preise und Lieferfristen. Kapitel II sieht Regelungen in Bezug auf den Verfahrensablauf einer gemeinsamen Auftragsvergabe vor. Kapitel III befasst sich hinsichtlich der individuellen Auftragsvergabe durch die Mitgliedstaaten mit deren Konsultation und Koordinierung. So sollen sich die Mitgliedstaaten bemühen, die Kommission und sich gegenseitig über die laufenden Vergabeverfahren für krisenrelevante Waren und Dienstleistungen zu informieren.

Dezember 2024

Die Verordnung wurde am 08.11.2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, sie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Evaluierung der EU-Vergaberichtlinien geplant

Wie in den politischen Leitlinien für die Legislaturperiode 2024-2029 angekündigt, wird die EU-Kommission die Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen umfassend evaluieren. Sie kommt damit der Aufforderung des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) und des Rates nach, den Rechtsrahmen für das öffentliche Auftragswesen einer eingehenden Analyse zu unterziehen. Im Rahmen der Evaluierung wird die EU-Kommission verschiedene Themen wie den Grad des Wettbewerbs auf dem EU-Markt für öffentliche Aufträge, die Vereinfachung der derzeitigen Mechanismen und die Erreichung strategischer Ziele untersuchen.

Die öffentliche Konsultation wurde noch nicht eröffnet. Nach den Informationen auf dem für die Konsultation bereits eingerichteten Portal ist sie jedoch noch in diesem Quartal geplant. Danach sollen die Richtlinien 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und 2014/25/EU über die Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste darauf überprüft werden, ob sie wie vorgesehen funktionieren. Zum Portal der öffentlichen Konsultation gelangen Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72

Veranstaltungen

10. Dezember 2024: Die Vergabe von Rahmenvereinbarungen und die Vergabe von IT- Leistungen Zwei Themenkomplexe. Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung für Auftraggeber und Bieter, die ihr Wissen vertiefen wollen

Das Seminar wird empfohlen für Teilnehmer mit Praxiserfahrung und geht zum Thema Rahmenvereinbarungen übergreifend auf die Vergabeverfahren sowie die Angebotserstellung ein. Das Thema Vergabe von IT-Leistungen hat zum Ziel, Auftraggebern und Bietern ein differenziertes Wissen zu ausgewählten Themenkomplexen anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte zu vermitteln.

Auftraggeber erfahren, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und unter welchen Voraussetzungen ein fehlerhaftes Verfahren wieder rechtskonform fortzusetzen ist. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsausschluss vermeiden können. Bei beiden Themenschwerpunkten wird auf Unterschiede zwischen EU-Verfahren und Verfahren nach nationalem Vergaberecht eingegangen.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden

Termin:	10. Dezember 2024, 9:00 - 13:30 Uhr – Das Seminar findet online statt!
Referenten:	Dipl.-Verwaltungswirt Hans-Peter Müller RA Dr. Andreas Ziegler, Partner der Kanzlei Kunz Rechtsanwälte
Teilnahmeentgelt:	190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

23. Januar 2024 Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin :	23. Januar 2024, 9:00 – ca. 16 Uhr – Das Seminar findet online statt!
Referentin:	Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt:	100 €



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Steffen Müller, Auftragsberatungszentrum Bayern e.V., Telefon: (0)89 5116-3172, E-Mail: [muel-
lers@abz-bayern.de](mailto:muel-
lers@abz-bayern.de)